

Informationen zur Tierzahlmeldung 2018

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nachfolgend erhalten Sie **wichtige Informationen** zur Tierzahlmeldung 2018:

1. Meldeweg

Der schnellste und sicherste Weg, die Tierzahlmeldung abzugeben, ist die Meldung per Internet. Voraussetzung dafür ist die Betriebsregistriernummer und die HIT-PIN.

Der Zugang für die **Online-Meldung** erfolgt ab dem 02.01.2018 über die Internetadresse: www.tierzahlenmeldung-nrw.de; Sie können sich mit Ihrer Betriebsregistriernummer und der PIN anmelden

Sollten Sie nicht oder nicht mehr im Besitz einer gültigen PIN sein, können Sie über die entsprechende Schaltfläche auf der Startseite der Online-Meldung eine neue PIN anfordern. Diese wird Ihnen innerhalb weniger Tage auf dem Postwege zugestellt.

Die Tierzahlmeldung kann auch mit dem beigefügten Meldebogen erfolgen. Dieser ist vollständig (2 Blätter) an die Erfassungsstelle zu senden.

2. Meldepflicht

Stichtag für die Tierbestandsmeldung ist der **01. Januar 2018**.

Die Meldung ist bis spätestens zum 31.01.2018 **online oder** schriftlich abzugeben.

Eine Meldung ist zwingend erforderlich, auch wenn sich der Tierbestand gegenüber dem Vorjahr **nicht** verändert hat.

Grundlage für die Beitragsfestsetzung ist die gemeldete Anzahl von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gehegewild, Geflügel und Bienen sowie die aus der HIT-Datenbank ermittelte Anzahl von Rindern.

Bei Pferden, die in einem Pensionsstall gehalten werden, ist dessen Betreiber der Tierhalter, der zur Meldung verpflichtet ist. Wenn Pferdeställe verpachtet werden, hat derjenige, der die Anlage gepachtet hat, als Halter der Tiere die Meldung abzugeben.

Über die Meldung zum 01.01.2018 hinaus sind alle Tierbesitzer, die am **15.02.2018** mehr als 100 Schweine, 50 Rinder, 50 Pferde, 50 Schafe, 50 Ziegen oder 50 Stück Gehegewild halten, verpflichtet, ihren Tierbestand auch zum **15.02.2018** zu melden, wenn sich bei einer dieser Tierarten der Tierbestand **durch Zugänge aus anderen Betrieben** seit dem 01.01.2018 um **mehr als 10 v. H.** erhöht hat oder dieser Tierbestand **neu** gegründet wurde.

Die erforderliche Nachmeldung hat – **auch für Rinder** - schriftlich bis zum 28.02.2018 zu erfolgen.

Nach dem 15.02.2018 **neu** gegründete Tierbestände sind immer unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich zu melden. Eine Beitragspflicht – außer für Geflügel und Bienen - besteht dann nicht.

3. Folgen der Nicht- oder Falschmeldung

Eine nicht oder zu gering gemeldete Tierzahl hat zur Folge, dass der Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse (Entschädigung für Tierverluste, Beihilfen zu Impfungen, Untersuchungen, etc.) entfällt.

Verspätungszuschlag

Von Tierhaltern, die eine Meldung nicht oder nicht fristgerecht abgeben, wird nach erfolgloser Anmahnung der Meldung ein Verspätungszuschlag in Höhe von 20 Prozent der Beitragsschuld, mindestens 25 Euro und höchstens 500 Euro, erhoben, wenn das Unterlassen oder die Verspätung vom Tierhalter zu vertreten ist.

4. Hinweise für Geflügelhalter und Geflügelhändler

a) Geflügelhalter

Geflügelhalter haben den **Jahreshöchstbesatz** anzugeben (= Anzahl der Tiere, die maximal in der jeweiligen Geflügelart innerhalb des Beitragsjahres gehalten werden soll, maximal besetzte Stallkapazität).

In Geflügelbeständen mit mehr als 500 Gänsen, 500 Enten, 500 Puten, 1.000 Elterntieren, 1.000 Masthähnchen und 1.000 Legehennen ist jede Überschreitung des angegebenen Höchstbesatzes um mehr als 10 v.H. der Tierseuchenkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Tierbesitzer, die in Aufzuchtbetrieben mehr als 1.000 Gänseküken, 1.000 Entenküken oder 1.000 Putenküken halten.

Nachgemeldete Tiere sind beitragspflichtig, wenn sich die Beitragshöhe auf 50 € oder mehr beläuft.

b) Geflügelhändler

Geflügelhändler, die als Viehhandelsunternehmen registriert sind, erhalten ab dem Jahr 2018 einen separaten Meldebogen mit Infoschreiben zur Meldung Ihrer Handelstiere.

5. Zusatzinformationen

Die von Ihnen zu den Tierarten Schweine, Schafe, Ziegen an die Tierseuchenkasse gemeldeten Tierzahlen werden als Stichtagsmeldung zum 1. Januar an die HIT-Datenbank weitergeleitet. Sie können diese Meldung aber auch selbst in HIT vornehmen. Die Meldung in HIT ersetzt nicht die Meldung an die Tierseuchenkasse.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Bewegungsmeldungen (Zukauf neuer Tiere) selbst in HIT melden müssen!

Informationen zur Tierseuchenkasse finden Sie im Internet unter www.tierseuchenkasse.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Tierseuchenkasse NRW